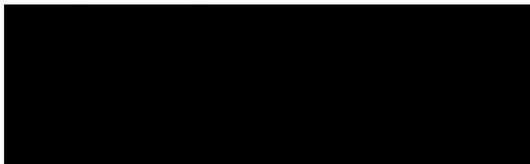




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Alexander Fanta  
Netzpolitik.org



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON V B 5  
REFERAT/PROJEKT V B 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-0  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de  
DATUM 21. Januar 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Austausch zur Digitalsteuer**

BEZUG Ihr Antrag vom 19. Dezember 2019

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/19/10288**

DOK **2020/0050901**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Fanta,

in Ihrer E-Mail vom 19. Dezember 2019 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG:

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*- jeglichen Austausch mit Interessenvertretern (von Firmen, Branchenverbänden, Lobbyfirmen, etc.) zur vorgeschlagenen Digitalsteuer ("Digital Services Tax") der Europäischen Union inklusive E-Mails, Gesprächsnotizen etc. innerhalb ihres Hauses“.*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe der §§ 3 ff. IFG.

Die Europäische Kommission hat am 21. März 2018 (COM [2018] 148 final; 2018/0073 [CNS]) im Rahmen des Richtlinienpakets für eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Union zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen („Digital Services Tax“) veröffentlicht.

Die Beratungen auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene zu diesem Vorschlag sind nach wie vor nicht abgeschlossen.

Einer Herausgabe der von Ihnen gewünschten Unterlagen stehen die Ausschlussgründe der §§ Nummern 3 a und b sowie § 4 IFG entgegen.

a)

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird.

Internationale Verhandlungen umfassen jeden mündlichen, schriftlichen, elektronischen und ähnlichen Gedankenaustausch des Bundes mit anderen Rechtssubjekten. Dazu zählen insbesondere andere Staaten, aber auch internationale Organisationen und die EU nebst Untergliederungen (vgl. Schoch IFG 2. Auflage § 3 Rz. 171).

Der in Rede stehende Richtlinienvorschlag wird seit Frühjahr 2018 verhandelt. Die Verhandlungen zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft (auch unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen auf Ebene von OECD und G20) laufen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe „Digitale Besteuerung“ weiter. Ihr Antrag bezieht sich somit auf ein aktuelles, noch laufendes Entscheidungs- und Beratungsverfahren. Schriftlicher Austausch sowie Treffen mit Interessenvertretern gehören zum Prozess der Findung der deutschen Verhandlungsposition. Insofern sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) „amtliche Informationen“ zur Digitalsteuer vorhanden. Diese Informationen herauszugeben, birgt jedoch das hohe Risiko, die deutsche Verhandlungsposition zu schwächen und die deutschen Verhandlungsziele damit ernsthaft zu gefährden. § 3 Nummer 3 a IFG schützt die internationale

Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung. Die Bundesregierung muss bei internationalen oder europäischen Verhandlungen in der Lage sein, die deutschen Interessen so wirksam wie möglich zu vertreten. Würden entsprechende Informationen im Vorfeld bekannt, kann dies die Verhandlungsposition der Bundesregierung schwächen (vgl. BT-Drs. 15/4493 Seite 10).

Bereits aus diesem Grund ist Ihr Antrag nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG abzulehnen.

b)

Innerhalb der Bundesregierung und innerhalb des BMF finden zu dem Ratsvorschlag ebenfalls Vorbereitungs- und Abstimmungsprozesse statt, so dass auch hierzu eine große Anzahl von Dokumenten vorhanden ist. § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG steht allerdings einer Herausgabe dieser Dokumente entgegen.

Zweck dieser Regelung ist es, die notwendige Vertraulichkeit behördlicher Beratungen zu wahren (vgl. BVerwG Urteil vom 30. März 2017 - 7 C 19/15, juris Rz. 10).

§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG dient der Ermöglichung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörde. Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (vgl. BVerwG a. a. O.). Dementsprechend lässt sich der Begründung des Gesetzentwurfes (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 10) entnehmen, dass sich § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG auf die innerbehördliche Vertraulichkeit und damit den Beratungsvorgang an sich bezieht. Der Begriff der Beratung erfasst die Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen.

Dem Sperrtatbestand des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG liegt die Annahme zugrunde, dass die innerbehördlichen Beratungen wegen des Wissens um eine auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens erfolgende Offenlegung der einzelnen Meinungsbeiträge im Beratungsprozess beeinträchtigt werden können (vgl. BVerwG a. a. O.).

Geschützt werden die Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb der Bundesregierung sowie der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Informationen sind geschützt, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung abbilden.

Ein vorzeitiger Zugang zu Informationen aus dem Abstimmungsprozess vor Beendigung der Beratungen innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen und zwischen den Bundesresorts würde die Vertraulichkeit der Beratungen verletzen und könnte das Ergebnis der Beratungen vereiteln, da eine unbefangene Meinungsbildung nicht mehr möglich ist (sog.

„Mitregieren Dritter“). Diejenigen amtlichen Informationen sind von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschützt, die den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen. Dazu gehören auch die von Ihnen erbetenen Unterlagen.

Daher ist Ihr Antrag auch nach § 3 Nummer 3 b IFG abzulehnen.

c)

Weiterhin ist auf § 4 IFG zu verweisen, der den Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse beinhaltet. Ein Bekanntwerden einzelner Informationen zum Thema Digitale Besteuerung würde vorliegend den Entscheidungsfindungsprozess sowie den Meinungsbildungsprozess erheblich beeinträchtigen, da mit zahlreichen Versuchen zu rechnen ist, diese Prozesse zu stören oder auf sie einzuwirken.

Insgesamt besteht auch die Gefahr, dass durch eine Veröffentlichung einzelner Informationen der im Bereich des Regierungshandelns bestehende so genannte „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ verletzt wird. Dieser umfasst einen selbst von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 67, Seite 100; vgl. auch BT-Drs. 15/4493, Seite 12 zu § 4 IFG). Dieser Grundsatz besteht auch gegenüber den Bürgern.

Insgesamt ist deshalb Ihr IFG-Antrag vollumfänglich abzulehnen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.